Pflicht zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Unterricht

- Mit der Anmeldung zur Berufsschule besteht für Schülerinnen und Schüler die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
  Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme obliegt auch dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung).
- Ein Anspruch auf Beurlaubung des Auszubildenden von der Berufsschule durch den Ausbildenden besteht nicht. Auch dringende betriebliche Arbeiten stellen keine Ausnahme dar. Über eine Beurlaubung entscheidet die Schule. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig schriftlich zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen: u. a. § 41 Abs. 2 SchulG, Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht; Schulgesetz NRW; § 14 Abs. 1 BBiG; Berufsausbildung, Berufsbildungsgesetz; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015.

Umgang mit Fehlzeiten

- Schülerinnen und Schüler informieren bei Schulversäumnissen z.B. durch Krankheitsfall bereits am ersten Tag der Abwesenheit ihre Klassenlehrkraft über das digitale Klassenbuch WebUntis. Unterbleibt dies, besteht beim Versäumnis von Klassenarbeiten kein Recht auf einen Nachschreibtermin.
  Davon unabhängig ist der Grund für das Schulversäumnis sofort nach Rückkehr in den Unterricht schriftlich mitzuteilen, bei Minderjährigen durch die Eltern. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern muss das Entschuldigungsschreiben vom Betrieb abgezeichnet sein.
- Bei einem längeren Schulversäumnis ist in der Berufsschule spätestens nach zwei Wochen, in Vollzeitbildungsgängen nach einer Woche eine schriftliche Zwischenmitteilung erforderlich.
- Bestehen begründete Zweifel, kann die Klassenlehrkraft im Auftrag der Schulleitung gemäß § 43 Abs. 1 SchulG ein ärztliches Attest verlangen.
- Schülerinnen und Schüler müssen jederzeit mit einem Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten rechnen. Dies erfolgt vorrangig an festen Samstagsterminen. Versäumnisse an Samstagen sind am gleichen Tag bei der Fachlehrkraft per E-Mail zu entschuldigen.

Für Ihre Unterlagen!